Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung

Auszug aus dem Flurkartenwerk

Maßstab 1:1000

Stadt-/Landkreis Osnabrück
Gemeinde Bohmte
Gemarkung Bohmte
Flur 16,19,20,21
Gesch.Buch-Nr. 7095/80

Osnabrück, den 21.11.1980

Katasteramt
Im Auftrag

Verwaltungsgrenze, ohne Gewähr

Eine Gewähr für die Richtigkeit wird für unbeschadet bestehender Änderungen übernommen

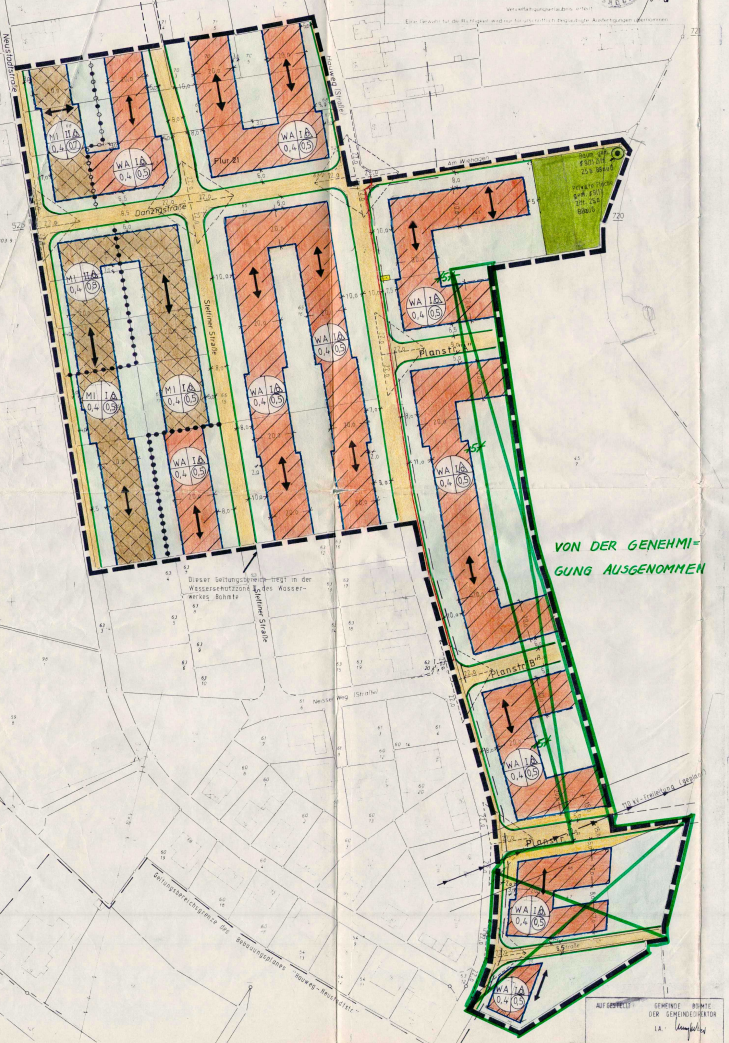

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MI — MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAUGRENZEN

I. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
II. EINGESCHOSSIG
II. ZWEIGESCHOSSIG
II. OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

0,4 — II. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

0,5 — III. 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

GRÜNFLÄCHE

PRIVATE GRÜNFLÄCHE MIT ERHALTENSWERTEM BAUM GEM. § 9 (1) ZIFF 25 BBAUG

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SICHTDREIECK (OBERHALB VON 0,80 M ÜBER STRASSENBORDKANTE DAUERND FREIZUHALTEN)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

10 KV ERDKABEL

T — TRAFOSTATION

110 KV-FREILEITUNG (GEPLANT) MIT ANGABE DER SCHUTZSTREIFEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 29.07.1980 (Nds. GVBl. S. 283), i.V.m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.06.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.1980 (Nds. GVBl. S. 490) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 16.10.1977 (Nds. GVBl. S. 423), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.1980 (Nds. GVBl. S. 485) hat der Rat der Gemeinde Bohmte diesen Bebauungsplan "Hauweg-Süd" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen und den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

~~Verfahrens und Verfahren~~

~~Im allgemeinen Wohngebiet zwischen der Danziger Straße und Stettiner Straße und den Hauweg und im allgemeinen Wohngebiet der Straßen Am Wiesenbach und Kiesberg ist eine Bebauung, die zur Geltungsbereichsgrenze dieses Planes ist eine Bauhöhe von 30° bis 40° zulässig.~~

~~Bei den zweigeschossigen Mischgebieten muß die Dachneigung von 35° bis 45°, bei den eingeschossigen Mischgebieten 32° bis 40° betragen.~~

~~In den übrigen Wohngebieten wird eine Dachneigung von 30° bis 50° festgesetzt.~~

~~Haus- und Nebenbäude sind mit einem Flachdach errichtet werden.~~

~~Garagen und Nebengebäude dürfen mit einem Flachdach errichtet werden.~~

~~Traufhöhe~~

~~Die Sparrenaufmauerung darf gemessen von der Oberkante der fertigen Erdgeschoßfußboden bis zum Schnittpunkt Unterkante Sparren mit Außenkante aufgehenden Außenmauerwerk bei den eingeschossigen Wohngebäuden das Maß von 1,75 m, bei den zweigeschossigen Wohngebäuden das Maß von 2,00 m nicht überschreiten.~~

~~Traufhöhe der baulichen Anlagen~~

~~Die Traufhöhe der baulichen Anlagen gemessen von der Oberkante Erdgeschoßfußbodens bis zur Mitte Oberkante der Fertigstraße darf höchstens 3,50 m betragen.~~

1. Von der Stellung der baulichen Anlagen ist gem. § 31,1 BBauG eine Ausnahme um 90° zulässig.

2. Von der Zahl der Vollgeschosse ist gem. § 31, 1 BBauG eine Ausnahme um 1 Geschoß zulässig.

Hinweis

Mit der Bekanntmachung dieses Planes wird der Bebauungsplan "Hauweg-Neustadtstraße", soweit er in den Geltungsbereich dieses Planes fällt, ungültig.

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Bohmte.

Bohmte, den

Bürgermeister — Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.04.1980 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 22.01.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Bürgermeister — Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt das Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.11.1980). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 17. 11. 1981

KATASTERAMT
Im Auftrage:

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.04.1980 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die Öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.01.1981 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 30.01.1981 bis 02.03.1981 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Bohmte, den 10.03.1981 — Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 05.03.1981 als Satzung (~~§ 10 Abs. 1 BBauG~~) sowie die Begründung beschlossen.

Bohmte, den 10.03.1981

Bürgermeister — Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde ~~vom~~ vom heutigen Tage ~~mit Auflagen~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG ~~teilweise~~ teilweise genehmigt. Die Genehmigung ~~erstreckt sich nicht auf folgende Teile~~ gemäß Abs. 2 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Osnabrück, 30. SEP. 1981
Landkreis Osnabrück
Der Oberstadtdirektor

Genehmigungsbehörde

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, den 15. FEB. 1983 — Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 15.2.1982 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist am 15.2.1982 rechtsverbindlich geworden.

Bohmte, den 18. Febr. 1983 — Gemeindedirektor

BEBAUUNGSPLAN

HAUWEG-SÜD

DER GEMEINDE BOHMTE, LANDKREIS OSNABRÜCK